

17713/AB
Bundesministerium
vom 07.06.2024 zu 18299/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.270.684

Wien, 7. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18299/J vom 8. April 2024 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im BVA 2024 sind Aufbau und Resilienzfazilität (ARF) Einzahlungen von 1,664 Mrd. Euro veranschlagt.

Zu 2.:

Die veranschlagten Rückflüsse setzen sich aus der 2. und 3. Auszahlungstranche sowie einer Vorfinanzierung des REPowerEU-Kapitels (20 %) des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) zusammen.

Zu 3.:

Die im BVA 2024 veranschlagte Vorfinanzierung des REPowerEU-Kapitels (42,1 Mio. Euro) wurde seitens der Europäischen Kommission (EK) bereits Ende Dezember 2023 an Österreich überwiesen.

Unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller für den Antrag auf Auszahlung der 2. und 3. Tranche relevanten Meilensteine, wird von Rückflüssen im Jahr 2024 in Höhe von 1,623 Mrd. Euro ausgegangen.

Zu 4.:

Zum Stichtag 15. April 2024 wurden von den verantwortlichen Ressorts 35 Meilensteine als erfüllt und vier als noch nicht erfüllt gemeldet.

Jene Maßnahmen, die noch nicht erfüllt sind, sollen noch bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Zu 4.a.:

Im Oktober 2023 waren acht Meilensteine des 2. Zahlungsantrags als „nicht erfüllt“ gemeldet. Die folgenden dieser Meilensteine wurden mit Stichtag 15. April 2024 als erfüllt gemeldet:

- Nr. 1 (1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz): Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes
- Nr. 118 (4.B.1 Bodenschutzstrategie): Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie
- Nr. 154 (4.D.3 Pensionssplitting): Konsultation mit relevanten Interessensträgern
- Nr. 164 (4.D.8 Gründerpaket): Inkrafttreten des Gründerpakets

Zu 4.b. bis d. sowie 5.b. und c.:

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Meilensteine für beide für 2024 vorgesehenen Zahlungsanträge in dieser Legislaturperiode erreicht werden.

Zu 4.d.i.:

Sollten die oben genannten Meilensteine vor Ende der Legislaturperiode nicht umgesetzt und ein 2. Auszahlungsantrag noch vor Ende der Legislaturperiode gestellt werden, ist mit einer Suspendierung eines Anteils zu rechnen.

Der suspendierte Betrag liegt im Ermessen der EK, orientiert sich aber an einer 2023 von der EK veröffentlichten Methodologie (Anhang 2 des RRF Jahresberichtes 2023 (COM(2023) 99)). Gemäß dieser Methodologie stehen für die Meilensteine „Pensionssplitting“ und „Klima-Check“ Abzüge von mindestens 110 Mio. Euro im Raum, wobei der Abzug für die Nichterfüllung von Meilensteinen mit besonderer Relevanz für Österreichs länderspezifische Empfehlungen noch höher angesetzt werden kann.

Zu 5.:

Zum Stichtag 15. April 2024 wurden von den verantwortlichen Ressorts 24 Meilensteine als erfüllt und vier als noch nicht erfüllt gemeldet.

Zu 5.a.:

Im Oktober 2023 waren 11 Meilensteine des 3. Zahlungsantrags noch nicht als erfüllt gemeldet. Die folgenden dieser Meilensteine wurden mit Stichtag 15. April 2024 als erfüllt gemeldet:

- Nr. 22 (1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen): Elektrifizierung der Strecke
- Nr. 45 (2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030/PIA 2030): Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau
- Nr. 79 (3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine): Baubeginn des Institute of Precision Medicine
- Nr. 112 (4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass-Plattform inklusive der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken): Vergabe des Vertrags über die Programmierung der Elektronischen Mutterkindpass-Plattform
- Nr. 127 (4.B.3 Klimafitte Ortskerne): Abgeschlossene Projekte für den Anschluss an hocheffiziente Fernwärmе

- Nr. 140 (4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe): „Kulturpool NEU“ – eine webbasierte Datenaggregationsplattform von verschiedenen Institutionen des Kulturerbes
- Nr. 177 (5.B.1 Photovoltaikanlagen): Veröffentlichung der Richtlinien

Zu 6.:

Allfällige Abzüge durch die EK für nicht erfüllte Meilensteine treten nur dann auf, wenn jene Meilensteine im Rahmen ihrer Bewertung eines österreichischen Zahlungsantrags als nicht erfüllt bewertet werden. Die Überprüfung der Erfüllung von Meilensteinen als Teil der jeweiligen Auszahlungstranche beginnt ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Zahlungsantrags für diese Tranche. Wann Mitgliedstaaten einen Zahlungsantrag zu einer bestimmten Tranche an die EK stellen, obliegt diesen selbst. Zahlungsanträge können auch für mehrere Tranchen gleichzeitig gestellt werden (z.B. für die 2. und 3. Tranche).

Das Einhalten des indikativen Zieldatums eines Meilensteins spielt bei der Entscheidung über die Auszahlung durch die EK keine Rolle. Die Einreichung eines Zahlungsantrags und somit die Zielerreichung ist zeitlich jedoch begrenzt bis zum Ende der ARF im Jahr 2026.

Zu 6.a.:

Finanzielle Konsequenzen ergeben sich, wenn die EK einen Meilenstein eines eingereichten Zahlungsantrags als nicht erfüllt bewertet und die nachträgliche Erfüllung von Österreich auch im Rahmen einer sechsmonatigen Frist nach der Entscheidung der EK nicht nachgewiesen werden kann. Eine verspätete Zielerreichung selbst hat vorerst keine finanziellen Konsequenzen.

Die Höhe von potentiellen Abzügen bei endgültiger Nichterfüllung von Meilensteinen liegt im Ermessen der EK. Im Anhang 2 des RRF-Jahresberichts 2023 (COM(2023) 99) wurde hierzu eine Methodik festgelegt. Diese beruht auf dem Einheitswert eines Meilensteins (Gesamtzuteilung Österreichs dividiert durch die Anzahl der Meilensteine), der – je nach Relevanz des Etappenziels/Zielwerts – von der EK angepasst werden kann. Im Falle der Nichterfüllung einer Reform (beispielsweise Inkrafttreten eines Gesetzes) ist von einer Kürzung von mindestens 110 Mio. Euro pro nicht erreichtem Meilenstein auszugehen. Bei nicht erfüllten Zielwerten variiert der Abzug nach Erfüllungsgrad. Die Festlegung der genauen Höhe liegt im Ermessen der EK.

Zu 6.b.:

Die Dauer zwischen Einreichung und Auszahlung hängt von der Bewertung der EK sowie vom darauffolgenden Prozess im Rat der Europäischen Union ab. Gemäß ARF-Verordnung hat die EK zwei Monate Zeit für die Bewertung eines Zahlungsantrags (mit Möglichkeiten der Verlängerung). Erfahrungsgemäß ermöglicht das Einreichen eines Zahlungsantrags bis September die Auszahlung im selben Jahr.

Zu 6.c.:

Sollte die EK einen Meilenstein als nicht erfüllt bewerten, hat Österreich nach Aussetzung der entsprechenden Mittel sechs Monate Zeit, um einen Meilenstein doch noch zu erreichen/relevante Beweisdokumente zur Verfügung zu stellen, um alle finanziellen Mittel durch die EK zu erhalten.

Zu 6.c.i.:

Sollte nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Suspendierung und der anschließenden Bewertungsfrist der EK diese zum Ergebnis kommen, dass ein Meilenstein nicht erreicht ist, verfallen die suspendierten RRF-Mittel. Die Höhe der potentiellen Abzüge bei Nichterfüllung von Etappenzielen und Zielwerten liegt im Ermessen der EK. Im Anhang 2 des RRF-Jahresberichts 2023 (COM(2023) 99) wurde hierzu eine Methodik festgelegt.

Zu 6.d.:

Es werden keine messbaren makroökonomischen Effekte erwartet. Das IHS hat im April 2021 eine Einschätzung erstellt: „Macroeconomic assessment of the Austrian Recovery and Resilience Plan“. Zu den fraglichen Meilensteinen wird entweder kein makroökonomischer Effekt erwartet (z.B. Pensionssplitting), oder dieser offengelassen, weil er von der konkreten Art der Umsetzung abhängig sei (z.B. Klimaschutz). Der makroökonomische Effekt würde somit primär aus den entgangenen RRF-Einnahmen des Staates entstehen, aber sehr gering sein: Dies würde einmalig den Refinanzierungsbedarf des Staates erhöhen. Da sich aber die finanzielle Nachhaltigkeit des Staates nicht ändert, gibt es keine Notwendigkeit der Gegenfinanzierung durch Steuererhöhungen oder Ausgabensenkungen.

Zu 7.a.:

Grundsätzlich kann der ARP und die darin enthaltenen Etappenziele und Zielwerte ausschließlich aufgrund objektiver Umstände, die eine Zielerreichung in derzeitiger Form unmöglich machen und vom Mitgliedsstaat nicht antizipiert werden konnten, geändert werden. Im Jahr 2023 gab es neben der Aufnahme des REPowerEU-Kapitels in den ARP eine Überarbeitung des ursprünglichen österreichischen ARP mit einigen Änderungen aufgrund objektiver Umstände. Eine neue Bundesregierung kann Etappenziele/Zielwerte des ARP adaptieren, solange objektive Umstände für Anpassungen gegeben sind.

Zudem muss sichergestellt werden, dass bereits umgesetzte Meilensteine, wie z.B. die Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung, da die EK ansonsten gemäß ihrer Methodologie mindestens 110 Mio. Euro bzw. im Falle von Reformen, die länderspezifische Empfehlungen adressieren, ein Vielfaches davon rückfordern würde.

Zu 7.b.:

Zwischen der EK und der Republik Österreich wurde ein operatives Übereinkommen („operational arrangements“) unterzeichnet, in dem festgelegt ist, unter welchen Bedingungen bis 2026 welche Zahlungstranchen Österreich von der EK erhalten kann. Selbstverständlich sind beide Seiten auch nach 2024 an diese Vereinbarung gebunden, auch wenn es dann eine neu zusammengesetzte EK, eine mit anderen Ministerinnen und Ministern besetzte österreichische Regierung und ein anders zusammengesetztes österreichisches Parlament geben wird. Werden bereits erreichte Reformvorhaben von Österreich vor dem letzten Zahlungsantrag im ARF zurückgenommen, drohen bei weiteren Zahlungsanträgen finanzielle Abzüge der EK analog der veröffentlichten Bewertungsmethodik von Meilensteinen.

Die Umsetzung der Reformvorhaben und Investitionen und damit das Abholen aller vorgesehenen EU-Mittel kann somit auf österreichischer Seite nur durch eine verantwortungsbewusste und konstruktive Arbeit der künftigen Regierung und des künftigen Gesetzgebers im Sinne des Aufbauplans sichergestellt werden.

Zu 8.:

Für die Maßnahmen im ARP, die einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu unterziehen waren, hat in angemessener Frist eine interne Evaluierung gemäß § 18 BHG 2013 zu erfolgen.

Die ARF ist darüber hinaus gemäß Art. 32 Verordnung (EU) 2021/241 einer unabhängigen Evaluierung zu unterziehen.

Am 21. Februar 2024 veröffentlichte die EK unter https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/economic-and-financial-affairs/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities/mid-term-evaluation-recovery-and-resilience-facility-rrf_en ihre Halbzeitüberprüfung der ARF.

Ein ex-post-Evaluierungsbericht umfasst eine Gesamtbewertung der Fazilität und Informationen über ihre langfristigen Auswirkungen und ist bis zum 31. Dezember 2028 von der EK bereitzustellen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

